

---

# HYGIENE-KONZEPT

## EINE ORGANISATORISCHE UMSETZUNG WÄHREND DER CORONA-PANDEMIE



Impressum:

Adresse:

Grundschule Wefelshohl

Gustavstraße 35

58509 Lüdenscheid

Ansprechpartner/in:

Christine Kortwittenborg

Email:

[gs-wefelshohl@luedenscheid.de](mailto:gs-wefelshohl@luedenscheid.de)

Stand: September 2020



## INHALT

1	Präambel: Organisatorische Überlegungen zur Rückkehr in einen möglichst regulären Präsenz-Unterricht .....	3
2	Vorgaben des Ministeriums für Schule und Bildung NRW .....	4
3	Zielsetzung: Rückkehr zu einem möglichst normalen Regelunterricht .....	4
4	Etikette: .....	5
5	Empfehlungen für Eltern bei Erkältungssymptomen des Kindes .....	5
6	Zuständigkeiten und Vorgehen in Schule bei auftretenden Corona-Fall .....	6
6.1	Vorgabe des Ministeriums für Schule und Bildung NRW .....	6
6.2	organisatorischer Ablauf bei einem auftretenden Corona-Fall .....	7
7	Regelungen zur Umsetzung der Hygienevorschriften .....	8
7.1	Mund- Nasen-Schutz .....	8
7.2	Händewaschen und Händedesinfektion .....	8
7.3	Rückverfolgbarkeit .....	9
7.4	Regelmäßige Durchlüftung des Unterrichtsraumes .....	9
7.5	Verhaltensregeln .....	10
7.6	Toilettenregel .....	10
7.7	Betreten des Schulgeländes und Schulgebäudes .....	10
7.8	Zwischenreinigung .....	11
7.9	Regelungen im Bereich der Verwaltung .....	11
7.10	Regelungen bei Dienstbesprechungen, Konferenzen und Teamsitzungen .....	11
7.11	Testung des pädagogischen Personals .....	12
8	Organisation des Unterrichts .....	13
8.1	Feste Lerngruppen .....	13
8.2	Personaleinsatz .....	13
8.3	Stundentafel .....	13
8.4	Sportunterricht / Schwimmunterricht .....	13
8.5	Musikunterricht .....	14
8.6	Distanzunterricht .....	15
8.7	Pausen .....	16
9	OGS und BGS .....	16
10	Wiederaufnahme von außerunterrichtlichen Angeboten und Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern ..	17
11	Teilnahme an Schulfahrten .....	17
12	Gremien der schulischen Mitwirkung .....	17
13	Evaluation und Transparenz .....	18

## 1 PRÄAMBEL: ORGANISATORISCHE ÜBERLEGUNGEN ZUR RÜCKKEHR IN EINEN MÖGLICHST REGULÄREN PRÄSENZ-UNTERRICHT

Den folgenden Ausführungen liegen die Vorgaben des MSB, der Bezirksregierung, des Robert-Koch-Instituts sowie des Gesundheitsamtes des Märkischen Kreises zugrunde. Ausschlaggebend sind Veröffentlichungen der entsprechenden Behörden und hier besonders die Maßgaben in den veröffentlichten Schulmails. In den meisten Fällen handelt es sich um Regeln für ein Zusammenleben und für eine Zusammenarbeit, die ein Mindestmaß an gesundheitlicher Sicherheit für alle Beteiligten bieten sollen.

Die hier beschriebenen Maßnahmen, Vorgaben und Hinweise für die Schulen in Nordrhein-Westfalen zielen zuallererst darauf ab, einen an das Infektionsgeschehen angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten sicherzustellen. Zudem sind sie oftmals ebenso darauf ausgerichtet, dem Infektionsgeschehen im schulischen Umfeld flexibel und kontrollierend zu begegnen, damit die Bildungs- und Erziehungsziele durch Schule und Unterricht erreicht werden können.<sup>1</sup>

Diese Regeln sind von allen Personen ohne Ausnahme strikt einzuhalten. Die Rückkehr in den regulären Schulbetrieb gelingt, wenn alle an Schule Beteiligten Verantwortung übernehmen, konsequent handeln, und vorsichtig und achtsam sind.

Dieses Konzept wird ständig den aktuellen Informationsständen und Vorgaben angepasst.

Die Schulleitung wird alle Personengruppen in geeigneter Form über die definierten Maßnahmen informieren.

---

<sup>1</sup> siehe Schulmail vom 3.08.2020

## 2 VORGABEN DES MINISTERIUMS FÜR SCHULE UND BILDUNG NRW

Das Schulministerium NRW gibt in der Schulmail vom 3. August 2020 folgendes vor:

Im Schuljahr 2020/2021 soll der Schul- und Unterrichtsbetrieb in Nordrhein-Westfalen wieder möglichst vollständig im Präsenzunterricht stattfinden. [...] Dabei muss der Schutz der Gesundheit der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schüler, sowie aller am Schulleben Beteiligten sichergestellt sein. Zugleich soll durch eine möglichst weitgehende Rückkehr zu einem angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten das Recht der Kinder und jungen Menschen auf Bildung und Erziehung gesichert werden. In der Praxis muss das bedeuten, dass für die Schülerinnen und Schüler aller Jahrgänge an allen Schulformen in ganz Nordrhein-Westfalen Unterricht nach Stundentafel stattfindet. Es gilt wieder der Grundsatz, dass der Unterricht in Präsenzform den Regelfall darstellt. Sollte Präsenzunterricht auch nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten wegen des weiterhin notwendigen Infektionsschutzes oder deshalb nicht vollständig möglich sein, weil Lehrkräfte dafür nicht eingesetzt werden können und auch kein Vertretungsunterricht erteilt werden kann, findet Distanzunterricht statt.

## 3 ZIELSETZUNG: RÜCKKEHR ZU EINEM MÖGLICHST NORMALEN REGELUNTERRICHT

- Ziel ist es, in den kommenden Wochen (Zeitraum richtet sich nach den oben genannten Quellen) die im Schulgebäude anwesenden Menschen (Kinder, Lehrkräfte, pädagogisches Personal, außerschulische Kooperationspartner) in festen Gruppen zu separieren.
- Eine Durchmischung der Gruppen sowohl im Vormittags- als auch im Nachmittagsbereich ist möglichst zu verhindern, da die Abstandsregelungen außerhalb der festen Lerngruppen nicht immer konsequent eingehalten werden können.
- Die Kontakte zwischen pädagogischem Personal und Kindern sollen mit so wenig Fluktuation wie möglich stattfinden.
- Offenheit im Austausch und in der gegenseitigen Information sind notwendige Grundlagen sowohl für den Einsatz als auch das Unterrichten von Menschen in Risikogruppen.
- Kinder, Eltern, Lehrer\*Innen und pädagogische Mitarbeiter\*Innen, die durch Vorerkrankungen besondere Unterstützung bedürfen, haben die Möglichkeit, sich vertrauensvoll und unter Zusicherungen absoluter Diskretion an die Schulleitung zu wenden.
- Lehrer\*Innen, die zu einer Risikogruppe gehören, müssen der Schulleitung zum Beginn des Schuljahres 2020/21 erneut ein Attest vorlegen.
- Es ist darauf zu achten, dass jeder, auch Eltern, außerschulische Kooperationspartner oder Handwerker, beim Betreten des Schulgeländes einen Mund-Nasen-Schutz trägt. Wichtig ist die Dokumentation der Anwesenheit und der jeweiligen Gruppenzusammensetzung, um im Infektionsfall eine sofortige effektive Rückverfolgung durch die Gesundheitsbehörden unterstützen zu können.

## 4 ETIKETTE:

- Es gilt, alle Regeln der Hygiene, der Begrüßung auf Distanz und der Berührung einzuhalten. Kinder werden regelmäßig daran erinnert und hingewiesen.
- Das pädagogische Personal verpflichtet sich, bei Anzeichen von Krankheit, Husten, Schnupfen etc. verantwortungsbewusst zu Hause zu bleiben, entsprechende Aufgaben für die Kinder vorzubereiten und zu delegieren oder Distanzunterricht anzubieten.
- Eltern verpflichten sich, ihre Kinder, die bekannte Symptome<sup>2</sup> einer Covid-19-Erkrankung aufweisen, nicht in die Schule zu schicken oder bei plötzlichem Auftreten von Krankheitsanzeichen im Laufe des Vormittags unverzüglich abzuholen.
- Hatte einer der o.g. Personen Kontakt zu einer Covid-19 infizierten Person, ist die Schulleitung umgehend zu informieren.
- Wird vom Gesundheitsamt eine mit Covid-19 erkrankte Person (Schüler\*in oder Personal) der Schulleitung gemeldet, müssen sich sofort alle Kontaktpersonen der Gruppe K1 nach Hause begeben bzw. von den Erziehungsberechtigten unverzüglich abgeholt werden (siehe Meldung einer mit Covid-19 infizierten Person).

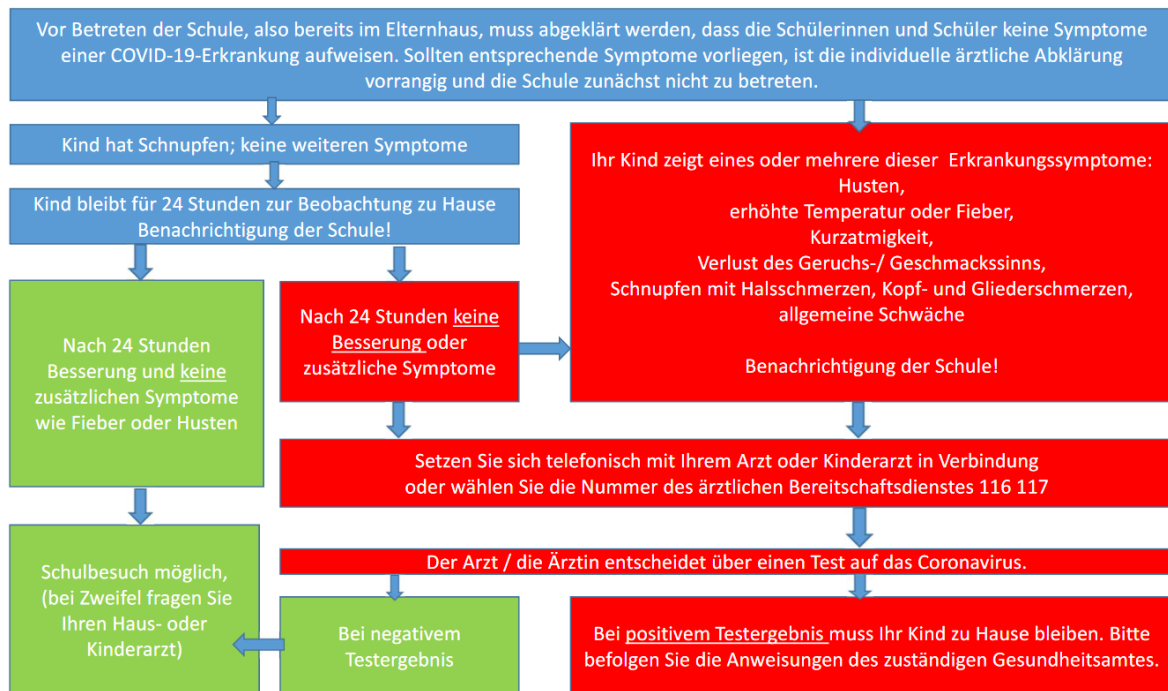
## 5 EMPFEHLUNGEN FÜR ELTERN BEI ERKÄLTUNGSSYMPTOMEN DES KINDES

Vor Betreten der Schule, also bereits im Elternhaus, muss abgeklärt sein, dass die Schülerinnen und Schüler keine Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen. Sollten entsprechende Symptome vorliegen, ist eine individuelle ärztliche Abklärung vorrangig und die Schule zunächst nicht zu betreten.

Bei Erkältungssymptomen sind viele Eltern unsicher, ob sie ihr Kind in die Schule schicken dürfen. Im Bildungsportal steht das Schaubild auf der nächsten Seite in verschiedenen Sprachen übersetzt, (<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/elterninfo-wenn-mein-kind-zu-hause-erkrankt-handlungsempfehlung>) zur Verfügung. Es gibt den Eltern eine Empfehlung, was bei einer Erkrankung ihres Kindes zu beachten ist. Diese Information entlastet Schulen und betont die gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle am Schulleben Beteiligten und deren Familien vor einer Infektion zu schützen.

---

<sup>2</sup> häufigste Symptome sind: Fieber, trockener Husten, Müdigkeit  
seltener Symptome sind: Gliederschmerzen, Halsschmerzen, Durchfall, Bindehautentzündung, Kopfschmerzen, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Verfärbungen an Fingern oder Zehen oder Hautausschlag (Quelle: Weltgesundheitsorganisation WHO)



## 6 ZUSTÄNDIGKEITEN UND VORGEHEN IN SCHULE BEI AUFTRETENDEN CORONA-FALL

### 6.1 VORGABE DES MINISTERIUMS FÜR SCHULE UND BILDUNG NRW

Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG –bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern –unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen. Bis zum Verlassen der Schule sind sie getrennt unterzubringen und angemessen zu beaufsichtigen. Die Schulleitung nimmt mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf. Dieses entscheidet über das weitere Vorgehen.

Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens soll die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome



aufzutreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

## 6.2 ORGANISATORISCHER ABLAUF BEI EINEM AUFTRETENDEN CORONA-FALL

Wird der Schulleitung durch das Gesundheitsamt des Märkischen Kreises eine mit Covid-19 erkrankte Person gemeldet, gilt folgender Ablauf:

Befindet sich die erkrankte Person noch im Schulgebäude, wird sie sofort isoliert bzw. nach Hause geschickt.

Mit Hilfe der geführten Dokumentationen werden die Personen ermittelt, die zur Kontaktgruppe K1 gehören. Auch diese Gruppe wird sofort nach Hause geschickt bzw. von den Erziehungsberechtigten abgeholt.

Die Schulleitung meldet die Namen und Kontaktdaten der Gruppe K1 dem Gesundheitsamt.

Außerdem informiert die Schulleitung das Schulamt, die Bezirksregierung Arnsberg und den FD 40 der Stadt Lüdenscheid.

Das Gesundheitsamt ordnet bei Bedarf Quarantäne für die Personen der Kontaktgruppe K1 an. Die betroffenen Personen werden schriftlich vom Gesundheitsamt über den Zeitraum benachrichtigt. Das Ordnungsamt wird ebenfalls vom Gesundheitsamt in Kenntnis gesetzt.

Schulleitung und Gesundheitsamt vereinbaren zwei Testtermine für die Kontaktgruppe, die mit Hilfe eines Testlabors am Schulgelände durchgeführt werden. Das Gesundheitsamt informiert die Schulleitung zeitnah über die Testergebnisse. Diese Ergebnisse darf die Schulleitung an die betroffenen Familien weitergeben.

Schüler und Schülerinnen, die zur Kontaktgruppe K1 gehören, werden in der Zeit der Quarantäne über das Distanzlernen beschult.

Für alle anderen Kinder kann ein normaler Schulbetrieb weiter durchgeführt werden, wenn ausreichend Lehrkräfte zur Verfügung stehen.

## 7 REGELUNGEN ZUR UMSETZUNG DER HYGIENEVORSCHRIFTEN

Das Einhalten der allgemeinverbindlichen Hygieneregeln ist unabdingbar. Die Hygienevorschriften werden durch die Umsetzung der Handreichungen und durch entsprechende Absprachen mit dem Reinigungspersonal gesichert

Grundsätzlich gilt: ein Höchstmaß von Sicherheitsabständen (mind. 1,5 m) soll gewahrt werden, wo es möglich ist.

### 7.1 MUND- NASEN-SCHUTZ

Auf dem gesamten Schulgelände und im Schulgebäude gilt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Eine Ausnahme hiervon gilt für die Schülerinnen und Schüler, soweit sie sich an ihren festen Sitzplätzen befinden und Unterricht stattfindet. Solange der feste Sitzplatz noch nicht eingenommen wurde oder sobald er verlassen wird, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Lehrkräfte können vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Unterricht absehen, wenn stattdessen der empfohlene Abstand von 1,5 m eingehalten wird.

Die Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler sind dafür verantwortlich, Mund-Nase-Bedeckungen zu beschaffen sowie für deren tägliche Reinigung bzw. den täglichen Wechsel der Maske.

Das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen ist ein Baustein, um Risikogruppen zu schützen und zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus beizutragen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist der hygienisch einwandfreie Umgang mit den Mund-Nasen-Bedeckungen wichtig.

Lehrkräfte und die pädagogischen Mitarbeiter unterweisen die Kinder regelmäßig im richtigen Auf- und Absetzen der Masken und erinnern sie immer wieder daran.

Während des Unterrichts tragen die Kinder ihre Maske immer am Körper, damit sie beim Verlassen des Platzes sofort ihren Mund und ihre Nase bedecken können. Zum Abnehmen der Masken hat jedes Kind eine verschließbare Gefriertüte o.ä. dabei, worin diese gelagert werden kann.

### 7.2 HÄNDEWASCHEN UND HÄNDEDESINFEKTION

Alle Menschen im Gebäude waschen sich regelmäßig und achtsam die Hände.

Die Lehrer\*Innen und Mitarbeiter\*Innen der OGS waschen sich bei Dienstbeginn die Hände.

Kinder waschen sich die Hände, sobald sie den Klassenraum betreten und bevor sie frühstücken.



Sowohl in der Eingangshalle als auch vor der Verwaltung und im Eingangsbereich der Turnhalle sind Desinfektionsbehälter an der Wand befestigt.

### 7.3 RÜCKVERFOLGBARKEIT

Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind konstante Gruppenzusammensetzungen erforderlich, soweit nicht zwingende schulorganisatorische Gründe entgegenstehen.

Der Unterricht findet daher jahrgangsbezogen in Klassen oder festen Lerngruppen statt.

Jede Lehrkraft führt täglich eine Anwesenheitsliste, um im Infektionsfall eine sofortige effektive Rückverfolgung durch die Gesundheitsbehörde zu unterstützen.

In den Räumen für den Unterricht und andere schulische Angebote soll mit Ausnahme von Ganztags- und Betreuungsangeboten für alle Klassen und Lerngruppen eine feste von der Lehrkraft vorgegebene Sitzordnung eingehalten und dokumentiert werden.

Sitzplan und Anwesenheitsliste liegen in einem Schnellhefter auf dem Lehrerpult zur Einsicht. Für das Erstellen, Führen und Aktualisieren der Listen sind die Klassenlehrer\*Innen verantwortlich. Auch für Sitzkreise oder Halbkreise vor der interaktiven Tafel oder im Klassenraum werden feste Sitzplätze eingeführt und dokumentiert.

Für jede Unterrichtsstunde und vergleichbare Schulveranstaltung ist darüber hinaus die jeweilige Anwesenheit zu dokumentieren. Die entsprechenden Dokumente sind zur Rückverfolgbarkeit für vier Wochen aufzubewahren.

Kinder, die im Nachmittagsbereich durch die pädagogischen Mitarbeiter der OGS betreut werden, befinden sich nach Möglichkeit in den gleichen Lerngruppen vom Vormittag (höchstens jahrgangsbezogen).

### 7.4 REGELMÄßIGE DURCHLÜFTUNG DES UNTERRICHTSRAUMES

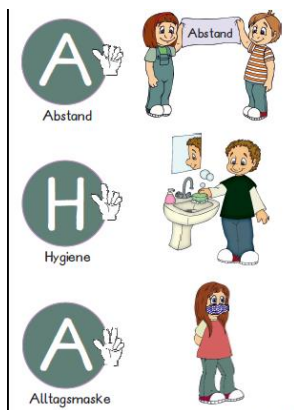
Eine regelmäßige und wirksame Durchlüftung der Unterrichtsräume ist sicherzustellen. Räume, in denen dies nicht möglich ist, sind für den Unterricht nicht zugelassen.

Lehrkräfte und pädagogisches Personal achten auf eine regelmäßige und wirksame Durchlüftung der Unterrichts- und Aufenthaltsräume. Um die Fenster öffnen zu können, erhält jeder Mitarbeiter/ jede Mitarbeiterin einen Fensterschlüssel. Beim Verlassen des Raumes muss darauf geachtet werden, dass die Fenstergriffe wieder gesichert sind und die Fenster nicht weit offenstehen. Beim Stoßlüften mit weit geöffnetem Fenster ist die anwesende Lehrkraft / pädagogische Kraft verantwortlich für die Sicherheit und Aufsicht der Kinder.

## 7.5 VERHALTENSREGELN

Es gelten klare Verhaltens- und Schul-/Klassenregeln, die einzuhalten sind.

Die **AHA-Regel** wird in den Klassen besprochen und verbindlich als Schulregel eingeführt.



### **ABSTAND**

Kinder und Erwachsene müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude den **Abstand von 1,5 m** zueinander einhalten.

### **HYGIENE**

Alle Kinder und Erwachsene achten auf **regelmäßige Handhygiene** und denken an die Nies- und Hustenetikette.

### **ALLTAGSMASKE**

Sowohl im Schulgebäude als auch auf unserem gesamten Schulgelände besteht sowohl für Kinder als auch für Erwachsene die Pflicht, eine **Mund-UND-Nasenbedeckung** zu tragen. **Visier-Masken sind nicht zulässig.**

Die Eltern werden über die bekannten Informationskanäle informiert.

## 7.6 TOILETTENREGEL

Während des Unterrichts dürfen Kinder einer Lerngruppe nicht gleichzeitig zur Toilette gehen. Eine Toilettenampel in jedem Klassenraum hilft beim Einhalten der Regel.

Die Kinder dürfen nur mit (Haus-) Schuhen und einer Mund-Nasen-Bedeckung zur Toilette gehen.

Sie achten bei Benutzung der Toilette auf die notwendige Hygiene und Sauberkeit.

## 7.7 BETRETEN DES SCHULGELÄNDES UND SCHULGEBÄUDES

Im Sinne einer Reduzierung und genau nachvollziehbaren Anzahl der Personen im Gebäude dürfen Eltern das Schulgebäude nur in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache und mit einer Mund-Nasen-Bedeckung betreten. Die Anwesenheit der Eltern im Gebäude wird von den entsprechenden Kollegen dokumentiert.

Die Kinder betreten die Schule EINZELN im Zeitfenster des Offenen Anfangs (7:45 bis 7:55 Uhr) und begeben sich auf dem direkten Weg zu ihrem Klassenraum. Kein Kind hält sich lange auf dem Schulhof auf. Durch die Ankommezeit wird beabsichtigt, das Betreten der Schule durch die Kinder, sowie die Nutzung des Treppenhauses mit wenigen Kindern zu erreichen.

Sollte es VOR dem Eingang zu einem „Stau“ kommen, muss unbedingt auf den Mindestabstand geachtet werden.

Auf den Fluren bewegen sich alle einzeln, maximal zu zweit, jedoch immer unter Wahrung des Sicherheitsabstandes.

Auf den Treppen gehen alle Menschen hintereinander, nicht nebeneinander.

Beim Treppenaufgang gehen alle Menschen rechts am Geländer, beim Treppenabgang gehen alle Menschen rechts an der Wand entlang. Die aufgeklebten Markierungen sollen dabei beachtet werden.

## 7.8 ZWISCHENREINIGUNG

Tägliche Zwischenreinigungen werden nicht durch den Stadtträger durchgeführt. Die Stadt stellt Flächendesinfektionen, Handschuhe und Schutzbrillen zur Verfügung, damit Kontaktflächen vom Team selbst gereinigt werden können.

Räume werden in der Regel am Tag nicht mehr doppelt belegt, daher reicht eine obligatorische tägliche Komplettreinigung am Nachmittag durch das Reinigungspersonal.

Sollte es doch zu einer wechselnden Belegung des Raumes am selben Tag kommen, ist der Mitarbeiter der vorherigen Gruppe verantwortlich, vor Verlassen des Raumes die Kontaktflächen zu reinigen und stoßzulüften. Erst 30 Minuten später darf die neue Gruppe den Raum wieder benutzen. Absprachen mit allen Beteiligten sind unbedingt einzuhalten.

## 7.9 REGELUNGEN IM BEREICH DER VERWALTUNG

Alle Verwaltungsvorgänge, bei denen es möglich ist, werden weiterhin per Mail (bevorzugte Adresse: [100038@schule.nrw.de](mailto:100038@schule.nrw.de)), am Telefon oder unter Nutzung des Briefkastens vor der Verwaltung erledigt.

Die Verwaltungstür ist geschlossen zu halten.

Kinder betreten die Verwaltung nur in begründeten Einzelfällen.

Nach Benutzung des Telefons im Sekretariat wird der Telefonhörer direkt von dem Benutzer mit dem Desinfektionsmittel gereinigt, das neben dem Telefon steht.

Es gibt keine für alle zur Verfügung stehenden Materialien (Stifte, Tesafilm, ...). Jeder benutzt sein eigenes Material.

## 7.10 REGELUNGEN BEI DIENSTBESPRECHUNGEN, KONFERENZEN UND TEAMSITZUNGEN

Das Ministerium gibt vor: *Bei Konferenzen und Dienstbesprechungen ist der Verzicht auf eine MNB zulässig, wenn – mangels Mindestabstand – zumindest durch einen dokumentierten festen Sitzplan die besondere Rückverfolgbarkeit (§ 2a CoronaSchVO) gewährleistet ist.*<sup>3</sup>

Daher gilt folgendes:

- Beim Betreten der Besprechungsräume ist ein Mund- und Nasen-Schutz zu tragen.
- Da ein fester Sitzplan gilt, kann bei der Besprechung vom Tragen einer Maske abgesehen werden, wenn der Mitarbeiter an seinem Platz sitzt. Solange der feste Sitzplatz noch nicht eingenommen wurde oder sobald er verlassen wird, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Besprechungsräume müssen ebenfalls gut durchlüftet werden. Auch hier müssen weit offene Fenster bei Verlassen geschlossen und die Fenstergriffe verriegelt werden.

### 7.11 TESTUNG DES PÄDAGOGISCHEN PERSONALS

Im Zeitraum zwischen dem 10. August bis 9. Oktober ist für das pädagogischen Personals eine freiwillige Testung im 14-tägigen Abstand möglich. Die Testung findet außerhalb der Zeiten eigener Unterrichtsverpflichtung oder der eigenen Arbeitszeit an der Schule statt. Eine entsprechende Bescheinigung stellt die Schulleitung auf Nachfrage aus.

Die getestete Person wird vom Labor persönlich informiert. Bei Feststellung von Infektionsfällen wird das Gesundheitsamt von der Schulleitung informiert. Das Gesundheitsamt entscheidet über weitere Maßnahmen.

---

<sup>3</sup> siehe Schulmail vom 31.08.2020

## 8 ORGANISATION DES UNTERRICHTS

### 8.1 FESTE LERNGRUPPEN

Die Klassenverbände verbringen die Unterrichtszeit in der Regel gemeinsam in ihrem Klassenraum. Unterrichtsangebote, die eine Durchmischung von Lerngruppen mit sich bringen würden, unterbleiben zunächst.

### 8.2 PERSONALEINSATZ

Um eine Durchmischung möglichst zu vermeiden, findet in den ersten vier Unterrichtsstunden in der Regel Klassenlehrerunterricht statt. In der 5. und 6. Stunde kann vereinzelt Fachlehrerunterricht stattfinden.

Die beiden Sonderpädagogen sind den festen Jahrgangsteams 1/2 und 3/4 zugeordnet.

Die (sozial)pädagogischen Kräfte sind den Jahrgängen 1/2 zugeordnet.

Bei Erkrankung einer Lehrkraft wird der Unterricht entweder durch eine Vertretungskraft durchgeführt oder es findet Distanzunterricht statt.

### 8.3 STUDENTAFEL

Bis auf Sport, Schwimmen und Religion werden alle Fächer von der Klassenlehrerin unterrichtet.

### 8.4 SPORTUNTERRICHT / SCHWIMMUNTERRICHT

Der Unterricht wird im Fach Sport möglichst in vollem Umfang wiederaufgenommen. Auf Grund des § 9 Absatz 7 der CoronaSchVO ist Sportunterricht, inklusive Schwimmunterricht, an Schulen erlaubt. Als einziges Schulfach mit schwerpunktmäßig physischer Betätigung in dafür vorgesehenen Sportstätten wie Sporthallen, Schwimmhallen oder auf Sportplätzen gilt es im Sportunterricht – auch angesichts des hier nicht anwendbaren Schutzes durch eine Mund-Nase-Bedeckung – in besonderem Maße darauf zu achten, Bedingungen zu schaffen, die die aktuellen Vorgaben zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beachten und Situationen verhindern, die Infektionsgeschehen verstärken könnten.

Der Sportunterricht soll zunächst bis zu den Herbstferien in der Regel im Freien stattfinden. Er kann aber auch bereits in der Sporthalle stattfinden, weil durch den Schulträger eine mit anderen Unterrichtsräumen vergleichbare, gute Be- und Durchlüftung der Sporthalle sichergestellt werden kann.

Das kontinuierliche Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung über die Dauer der gesamten Unterrichtsstunde ist für den Sportunterricht insbesondere in den Phasen physischer Betätigung nicht vorgesehen.

Unterrichtseinheiten in Bewegungsfeldern und Sportbereichen, bei denen sich Körperkontakt nicht vollständig vermeiden lässt, können durchgeführt werden, wenn Unterrichtssituationen hergestellt werden, die das Infektionsgeschehen verringern (z.B. Konzentration auf die Vermittlung technisch-koordinativer Fertigkeiten und situatives Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung beim Helfen und Sichern).

Falls die Möglichkeit besteht, sollen Spiel- und Sportgeräte nach der Benutzung gereinigt und desinfiziert werden. Wichtig ist aber in erster Linie, dass sich Schülerinnen und Schüler vor und nach dem Sportunterricht gründlich die Hände waschen oder wirksam am Eingang der Turnhalle zu desinfizieren.

In den Umkleieräumen gelten feste Plätze für die Kinder, an denen sie sich immer umziehen können.

Der Schwimmunterricht findet immer dienstags in der 5. und 6. Stunde am Nattenberg statt. Im ersten Halbjahr des Schuljahres 2020/21 nimmt die Klasse 3a am Schwimmunterricht teil. Die Klasse wird in zwei Lerngruppen aufgeteilt und bekommt im 14-tägigen Wechsel Schwimmunterricht. Die andere Gruppe hat in der Woche zwei zusätzliche Stunden Sport.

Die Fachschaft Sport hat ein entsprechendes Konzept für den Sportunterricht unter coronabedingten Einschränkungen entwickelt.

## 8.5 MUSIKUNTERRICHT

Der schulische Musikunterricht findet im Schuljahr 2020/2021 in seinen unterschiedlichen Ausprägungen statt. Da das Singen unter dem Gesichtspunkt des Infektionsgeschehens eine erhöhte Gefahr darstellen kann, soll das Singen vorerst bis zu den Herbstferien bevorzugt im Freien stattfinden und in geschlossenen Räumen grundsätzlich unterbleiben. Das MSB stellt in seiner Schulmail vom 31.08.2020 klar, *„dass mit „geschlossenen Räumen“ in erster Linie Klassenräume gemeint sind. Verfügt eine Schule über ausreichend große und gut zu belüftende Räume (z.B. Aula, Musiksaal), die ein gemeinsames Singen ermöglichen, das die Anforderungen der Anlage zur CoronaSchVO erfüllt (vgl. [https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/200811\\_anlage\\_hygiestandards\\_zur\\_coronaschvo\\_ab\\_12.08.2020.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/200811_anlage_hygiestandards_zur_coronaschvo_ab_12.08.2020.pdf)), also insbesondere vergrößerte Abstandsregeln zwischen den Sängerinnen und Sängern sowie möglichen anderen Akteuren berücksichtigt, dann kann auch in diesen Räumen gesungen werden.“*

Beim gemeinsamen Singen außerhalb von geschlossenen Räumen sind die jeweils aufgeführten Sonderregelungen der CoronaSchVO (insbesondere § 8 Abs. 5 CoronaSchVO in entsprechender Anwen-

dung) und ihrer Anlage zu beachten. Diese beinhalten im Wesentlichen vergrößerte Mindestabstände, Hinweise zum Umgang mit und zur Reinigung von Instrumenten sowie zur Hygiene in und zur Durchlüftung von Räumlichkeiten.

Sofern die schulischen Möglichkeiten die Einhaltung der Vorschriften für das Singen temporär oder dauerhaft nicht ermöglichen, ist auf andere Formen des aktiven Musizierens und Gestaltens zurückzugreifen, die den Schülerinnen und Schülern im Musikunterricht ebenfalls kreative Schaffens- und Ausführungsprozesse ermöglichen.

## 8.6 DISTANZUNTERRICHT

Die Anwesenheit in der Schule, also die Teilnahme am Präsenzunterricht und sonstigen Schulveranstaltungen, ist für die Dauer einer Quarantäne ausgeschlossen; dabei ist von 14 Tagen auszugehen. Die zu einer Quarantäne verpflichteten Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht. Sie sind auch weiterhin verpflichtet, sich auf diesen Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.

Wichtige Eckpunkte für die Verordnung des Distanzunterrichts lauten:

- Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler wie der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig.
- Die Schulleitung richtet den Distanzunterricht auf der Grundlage eines pädagogischen und organisatorischen Plans ein und informiert die zuständige Schulaufsicht sowie die Eltern hierüber.
- Distanzunterricht soll dann digital erteilt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen, also insbesondere eine ausreichende technische Ausstattung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte gewährleistet ist.
- Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Schulpflicht durch Teilnahme am Distanzunterricht.
- Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Klassenarbeiten finden in der Regel im Präsenzunterricht statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsbewertung möglich.
- Die Verordnung erstreckt sich auf die Bildungsgänge aller Schulstufen und Schulformen. Sie wird zunächst bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 befristet.

Das Kollegium vereinbart in den nächsten Wochen gemeinsame Bedingungen, wie Distanzunterricht an der Grundschule Wefelshohl umgesetzt werden kann.

## 8.7 PAUSEN

In den Pausenzeiten wird eine Trennung der Lerngruppen auch außerhalb des Unterrichts gewährleistet.

In der 1. Pause haben die Jahrgänge 3 und 4 von 9:30 bis 9:45 Uhr in fest zugeordneten Bereichen Hofpause und im Anschluss in ihrem Klassenraum eine Frühstückspause. Die Jahrgänge 1 und 2 haben zunächst von 9:30 bis 9:45 Uhr Frühstückspause und dann von 9:45 bis 10:00 Uhr Hofpause in fest zugeordneten Bereichen auf dem Schulhof.

Die 2. Pause findet für Klassen, die nicht nach der 4. Stunde Unterrichtschluss haben, nach einem festgelegten Plan statt.

Jede Klasse wird von der Lehrkraft, die sie vorab unterrichtet hat, auf den Schulhof geführt. Bis die aufsichtsführenden Lehrkräfte, auf dem Schulhof sind, ist jede Lehrkraft für die eigene Lerngruppe verantwortlich.

## 9 OGS UND BGS

Offene Ganztags- und Betreuungsangebote werden im Schuljahr 2020/2021 im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten unter Beachtung des schulischen Hygienekonzeptes wieder regulär aufgenommen. Die Mitwirkung externer Partner im Ganztags ist ebenfalls wieder vollständig möglich und wird vor Ort im Rahmen der bestehenden Konzepte ausgestaltet. Auch Fahrten und Exkursionen können im neuen Schuljahr wieder stattfinden. Die jeweils gültigen Regelungen der CoronaSchVO und ihrer Anlage sind zu beachten.

Grundsätzlich ist ein regulärer Angebotsumfang anzustreben. Einschränkungen wird es ggf. durch die Notwendigkeit der Bildung konstanter Gruppen und die zur Verfügung stehenden personellen Kapazitäten geben müssen. Die Zusammensetzung der Gruppen in den Ganztags- und Betreuungsangeboten ist zu dokumentieren, um bei Bedarf Infektionsketten zurückverfolgen zu können. Für Räume und Kontaktflächen gelten die Hygienebestimmungen, die im Rahmen des Hygienekonzeptes festgelegt sind.

Auch für Ganztags- und Betreuungsangebote gilt ab dem 01.09.2020 die allgemeine Regel, dass das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für Schülerinnen und Schüler in festen Betreuungsgruppen innerhalb der genutzten Gruppenräume nicht erforderlich ist. Dies gilt auch für abgegrenzte Außen- bzw. Spielflächen, wenn eine Durchmischung der Betreuungsgruppen ausgeschlossen ist. Ansonsten besteht die Pflicht zum Tragen einer MNB entsprechend den Regelungen im Schulbetrieb.

Für Lehrkräfte und Personal des Trägers gilt gemäß Coronabetreuungsverordnung (§1, Absatz 5), dass vom Tragen der Mund-Nase-Bedeckung nur abgesehen werden kann, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu den anderen Personen im Raum eingehalten werden kann.



Die Mittagsverpflegung wird wieder durch einen Dienstleister erfolgen. Eine Verpflegung kann unter Beachtung der Hygiene-Bedingungen in der Mensa in jahrgangsbezogenen Gruppen angeboten werden.

## 10 WIEDERAUFNAHME VON AUßERUNTERRICHTLICHEN ANGEBOTEN UND ZUSAMMENARBEIT MIT AUßERSCHULISCHEN PARTNERN

Die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern kann im Schuljahr 2020/2021 regulär stattfinden und ausgestaltet werden, zum Beispiel in Ganztagsangeboten oder in Kooperationen in den Bereichen Kultur oder Sport. Kooperationen mit außerschulischen Partnern können in der Schule und an außerschulischen Lernorten stattfinden. Die jeweils gültigen Regelungen der CoronaSchVO und ihrer Anlage und die standortbezogenen Hygienekonzepte der Schulen und der außerschulischen Partner sind zu beachten.

## 11 TEILNAHME AN SCHULFAHRTEN

Nach Nr. 4.2 der Richtlinien für Schulfahrten ist in besonderen Ausnahmefällen gemäß § 43 Absatz 4 SchulG eine Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme an einer Schulfahrt möglich. Dies gilt auch, wenn Eltern gravierende gesundheitliche Gründe geltend machen.

## 12 GREMIEN DER SCHULISCHEN MITWIRKUNG

Für die partizipative Gestaltung des Schullebens ist es unabdingbar, dass die Gremien der schulischen Mitwirkung ungehindert tätig werden können. Hierzu gehört insbesondere ihre Konstituierung nach den Wahlen zu Beginn des kommenden Schuljahres sowie die Beratung und Fassung erforderlicher Beschlüsse in Sitzungen. Eingeschränkte Tagungsmöglichkeiten und – im Falle der Schulkonferenz – grundsätzlich zulässige Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 67 Absätze 4 und 5 SchulG sind nur noch als Ausnahmen vertretbar.

Die Tätigkeit der Schulmitwirkungsorgane stellt eine sonstige schulisch-dienstliche Nutzung der Schule im Sinne von § 1 Absatz 5 Nr. 5 der CoronaBetrVO dar. In diesem Sinne ist es, unter Wahrung der weiter geltenden Vorgaben an den Hygiene- und Infektionsschutz (Mindestabstand soweit möglich, ansonsten Maskenpflicht sowie Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit), zulässig und erforderlich, dass auch die Elternvertreter in den Mitwirkungsorganen das Recht haben, hierzu die Schule zu betreten; entsprechendes gilt für die Schülervvertretung. Für Lehrkräfte handelt es sich um die Erledigung von nicht unterrichtlichen Dienstaufgaben nach § 1 Absatz 5 Nr. 2 CoronaBetrVO.

## 13 EVALUATION UND TRANSPARENZ

Dieses Hygiene-Konzept wird in der Rohfassung in der Lehrerkonferenz am 31.08.2020 diskutiert und einheitlich genehmigt.

Außerdem wird dieses Konzept der Schulkonferenz am 15.09.2020 zum Beschluss vorgelegt.

Eine Evaluation dieses Konzepts wird regelmäßig mit Hilfe der Lehrerkonferenz oder mit der Steuergruppe durchgeführt. Falls Änderungen eingearbeitet werden müssen, erfolgt dies umgehend.

**Die Schulleitung wird alle Personengruppen in geeigneter Form über die definierten Maßnahmen informieren.**

Lüdenscheid, den 15.09.2020